

Grundsätze zur Achtung des Selbstbestimmungsrechtes am Lebensende in Einrichtungen des ELW

Die Beschäftigten in den Einrichtungen des Eigenbetriebs Leben und Wohnen (ELW) respektieren das Selbstbestimmungsrecht sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner. Grundsätzlich erhalten alle Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Pflege und der medizinischen Behandlung nach dem jeweils aktuellen Stand medizinischer, pflegerischer und rechtlicher Erkenntnisse. Im Umgang mit lebensverlängernden Maßnahmen und den Wertevorstellungen von Bewohnern, Angehörigen, Betreuern, Pflegekräften und Ärzten können ethische Fragestellungen auftreten, die in der täglichen Praxis nur schwer zu beantworten sind. Zur Orientierung für die Betroffenen wurden im ELW folgende Grundsätze vereinbart:

- Wir respektieren die Willensäußerung der Bewohner. Jeder einwilligungs- und einsichtsfähige Bewohner kann in jede Form von medizinischer Behandlung und in jede Pflegemaßnahme einwilligen oder diese ablehnen oder die bereits gegebene Einwilligung oder geäußerte Ablehnung zur Behandlung bzw. zur Pflege jederzeit widerrufen.
- Wir respektieren den von Bewohnern vorausverfügten Willen, z.B. in Form einer Patientenverfügung. Bei jedem einwilligungsunfähigen Bewohner wird nach dem vorausverfügten Willen gehandelt. Sofern die Wirksamkeit der Willenserklärung gegeben ist und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung des Willens vorliegen, ist dieser Wille des Bewohners verbindlich.
- Wir respektieren den mutmaßlichen Willen. Liegt bei einwilligungsunfähigen Bewohnern eine wirksame Willenserklärung, z. B. in Form einer Patientenverfügung nicht vor, unterstützen wir Angehörige, Betreuer/Bevollmächtigte und Ärzte bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens. Wenn der mutmaßliche Wille eines Bewohners umfassend festgestellt ist, ist dieser für unser Handeln verbindlich.
- Wir orientieren uns am Wohl der Bewohner. Liegt eine wirksame Erklärung nicht vor und kann ein mutmaßlicher Wille nicht ermittelt werden, orientieren wir uns mit ärztlicher Rücksprache am objektiven Wohl des Bewohners/der Bewohnerin. Bleibt dieses zweifelhaft, so hat der Schutz des Lebens immer Vorrang.
- Bei jedem Einzug werden Bewohner und Angehörige bzw. Betreuer oder Bevollmächtigte nach einer bestehenden Patientenverfügung gefragt. Wenn eine solche nicht vorhanden ist und der Bewohner/die Bewohnerin einwilligungsfähig ist, wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.
- Wir respektieren den Aufnahmewunsch unserer Bewohner auch dann, wenn lebensverlängernde Maßnahmen abgelehnt werden, sofern eine wirksame Willenserklärung vorliegt oder der mutmaßliche Wille festgestellt ist.

Stellen sich schwierige Fragen beim Umgang mit lebensverlängernden Maßnahmen, wird das jeweilige Ethikteam der Einrichtung eingebunden. In besonderen Situationen oder Konfliktfällen kann kurzfristig eine Beratung der ELW-Ethikkommission in Anspruch genommen werden.

Stuttgart, im Januar 2010